



46 Nr. 1 Wertschriftenvermögen im Allgemeinen

1. Grundsatz

Das Vermögen von natürlichen Personen ist zum Verkehrswert zu besteuern.

2. Wertschriften

Als Verkehrswert für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert gemäss den Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei EasyTax-Steuererklärungen sind die Steuerwerte mit «k» gekennzeichnet, die aus der Kursliste der EStV übernommen werden. Der Kontrollaufwand kann reduziert werden, aber die Anzahl/Nennwert des Titels ist zu prüfen. Wertpapiere ohne Kurswert werden grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz bewertet ([46 Nr. 2](#)). Steht der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsbeschluss herabgesetzt. Resultiert offensichtlich kein steuerbares Vermögen, kann auf eine Korrektur von Amtes wegen verzichtet werden. Näheres zu den sogenannten BL-Steuerwerten siehe ([46 Nr. 2](#)).

3. Mitarbeiteraktien/-optionen

Bis zum 31. Dezember 1995 wurden gebundene Mitarbeiterbeteiligungen erst beim Wegfall der Verfügungssperre besteuert. Auf den 1. Januar 1996 erfolgte die Umstellung auf das sogenannte Diskontierungssystem.

Für die Vermögenssteuer gilt bei gebundenen Mitarbeiteraktien bzw. Mitarbeiterbeteiligungen, die ab 1. Januar 1996 erworben wurden, der massgebliche Steuerwert, ohne Berücksichtigung eines Diskonts¹. Gesperrte Vermögenswerte aus Mitarbeiterbeteiligungsplänen wie Mitarbeiteraktien, -optionen, Genussscheinen usw., welche noch nicht zur freien Verfügung stehen, sind demgemäss im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu erfassen.

Vor dem 1. Januar 1996 erworbene gebundene Mitarbeiteraktien werden bei der Vermögenssteuer bis zum Wegfall der Verfügungssperre zum Einstandspreis berücksichtigt.

Als Vermögenssteuerwert für Mitarbeiteroptionen gilt der im Zeitpunkt der Ausgabe berechnete Wert für die ganze Laufzeit bzw. bis zur Ausübung der Option. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines tieferen Wertes durch die steuerpflichtige Person. Dies gilt nicht für Mitarbeiteroptionen, welche erst bei deren Ausübung als Einkommen besteuert und bei der Vermögenssteuer deshalb lediglich pro memoria deklariert werden.

Per 1. Januar 2013 ist die neue Gesetzesregelung in den §§ 24a bis 24d und 46 Abs. 7 betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft getreten. Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne von § 24b Absatz 1 erfolgt die Vermögensbesteuerung zum Verkehrswert (§ 46 Abs. 1, Satz 1). Jedoch sind allfällige Sperrfristen mit einem pauschalen Einschlag von 20 % auf dem Verkehrswert zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1, Satz 2).

Beispiel:

Unentgeltliche Zuteilung von 100 Novartis-Aktien am 1.12.2013 an Kadermitarbeiterin X; Kurswert per 31.12.2013: CHF 71.20/Aktie; Sperrfrist: 5 Jahre ab Zuteilung. Die Aktien werden für die Jahre 2013 bis 2017 jeweils mit einem Einschlag von 20 % auf dem Kurswert per 31.12. für die Vermögenssteuer bewertet. Im Jahre 2013 ergibt sich somit ein Wert von $80\% \times \text{CHF } 71.20 = \text{CHF } 56.96/\text{Aktie}$ und für 100 Aktien CHF 5'696. Die Sperrfrist ist zu belegen: Basis ist die Bescheinigung des Arbeitgebers (vgl. Ausführungen im KS EStV 37/2012 vom 22.7.2013; Kurzmitteilung Nr. 487, 6. August 2013).

4. Grabunterhaltsfonds

Als Grabunterhaltsfonds bezeichnete Sparhefte oder Konti sind steuerfrei, wenn sie in der Regel nicht mehr als rund CHF 4'000 für ein Grab aufweisen. Die Konti sind mit der Bezeichnung «Grabfonds» und dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen. Sie sind von den Bevollmächtigten auf einem separaten Wertschriftenverzeichnis (Verrechnungssteuer-Rückerstattungsantrag) aufzuführen und werden vom Verrechnungssteueramt der kantonalen Verwaltung kontrolliert.

¹ KM 276



5. Forderungen

Hypothekarforderungen, Darlehen oder Rechte werden in der Regel zum Nominalwert bewertet. Minderwerte wegen Verlustrisiken werden berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen sind (vgl. § 46 Abs. 3 StG).

6. Grundpfandgesicherte Forderungen

Grundpfandgesicherte Forderungen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. c StG (vgl. [6 Nr. 2](#)). Diese erstreckt sich nur auf das Einkommen und das Vermögen, für welches die Steuerpflicht besteht.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

➡ KM 276